

Versuchter Heimtückemord durch selbstgefährdende Kfz-Kollision – §§ 212, 211, 22, 23 I

BGH (4. Strafsenat), Urteil vom 30.03.2023 – 4 StR 234/22 (NJW 2023, 2291)

Im Prüfungsaufbau:

0. Vorprüfung

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatentschluss

a) Vorsatz bzgl.

aa) Tötung eines anderen

Menschen 

bb) Tatbezogene Mm.

b) Täterbezogene Mm. 

2. Unmittelbares Ansetzen

II. RWK

III. Schuld

Sachverhalt:

A fasste den Entschluss seine Ehefrau N zu töten. Bereits am Vortag stellte A einen erfundenen Autokauf in Aussicht, für welchen sie, A und N, gemeinsam mit dem Auto über die Autobahn fahren mussten. Um N in Sicherheit zu wiegen, küsste und umarmte A die N vor Fahrtantritt. Tatsächlich lag für den A der Grund für die Autobahnfahrt in der Ausnutzung der eingeschränkten Abwehrmöglichkeiten der N.

Während der Fahrt kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, in der A drohte, sie beide umzubringen. Dabei erhöhte A auf der linken Fahrspur die Geschwindigkeit seines PKW auf 155 km/h. Als er auf der rechten Fahrspur einen Sattelzug entdeckte, welcher mit maximal 85 km/h unterwegs war, fuhr A ungebremst auf den LKW auf. Dabei stieß zuerst die Front der Beifahrerseite mit dem rechten Heck des Aufliegers zusammen. Dabei wurde der PKW erheblich beschädigt und geriet in Brand. Als A erkannte, dass N den Aufprall überlebt hat, schlug er mehrfach mit der Faust auf ihren Brustkorb. N erlitt erhebliche körperliche Verletzungen und einer posttraumatische Belastungsstörung. A wurde ebenfalls verletzt.

Ausführungen des BGH:

- **Zum Vorsatz (vgl. Rn. 18):** „(...) Eine Beweisregel, nach der es einem Tötungsvorsatz entgegensteht, dass mit der Vornahme einer fremdgefährdenden Handlung auch eine Eigengefährdung einhergeht, gibt es nicht. Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr kann zwar eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut hat. Dies gilt aber nur, wenn die Verhaltensweise nicht – wie hier – von vornherein darauf angelegt ist, eine andere Person zu verletzen oder einen Unfall herbeizuführen (...).“
- **Zur Heimtücke (vgl. Rn. 21 f.):** „Heimtückisch handelt, wer die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung bewusst zur Tötung ausnutzt. (...) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, also der Eintritt des Tötungsdelikts in das Versuchsstadium. Dies gilt indes nicht uneingeschränkt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat das heimtückische Vorgehen iSd § 211 II StGB auch in Vorkehrungen liegen kann, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. (...)“
- **Im vorliegenden Fall (Rn. 24 f.):** „(...) [Der Angekl.] hatte ihr zuvor bereits seine Tötungsabsicht offenbart, als er sie aufforderte, ihm den Namen des „anderen Mannes“ zu nennen, andernfalls er sie beide umbringen werde. Dies spricht dafür, dass ihre Arglosigkeit zu Beginn des mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs bereits aufgehoben war und der Angekl. dies erkannte, zumal zwischen seiner Äußerung und dem Angriff eine gewisse, wenn auch nicht näher eingegrenzte Zeitspanne lag. (...) [Der Angekl. stellte] der arglosen Nebenkl. tatplangemäß eine Falle [...], indem er sie – zu diesem Zeitpunkt bereits in Tötungsabsicht – unter dem Vorwand eines Autokaufs in den Pkw lockte und mit ihr die Autofahrt antrat. Damit hatte er sie planmäßig in eine bis zur Tatbegehung fortdauernde Lage gebracht, in der ihre Möglichkeiten eingeschränkt waren, einen Angriff auf ihr Leben durch einen absichtlich herbeigeführten Verkehrsunfall abzuwehren. Dies nutzte er bei der Herbeiführung der Kollision bewusst aus.“

Was bleibt?

- Die Eigengefährdung steht dem Vorsatz zu einer fremdgefährdenden Handlung im Grundsatz nicht entgegen.
- **Maßgeblicher Zeitpunkt** für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit: **Grds. Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs** (also der Eintritt in das Versuchsstadium)
- **Ausnahme:** Heimtückische Vorgehen iSd § 211 II StGB ggf. auch (+), wenn der Täter Vorkehrungen ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen und diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. → **Insb. Hinterhalt** oder raffinierte **Falle:** Es kommt nicht mehr darauf an, ob das Opfer zu Beginn der Tötungshandlung noch arglos war. Das Opfer ist infolge der Arglosigkeit auch dann wehrlos, wenn es in seinen Abwehrmöglichkeiten fortdauernd so erheblich eingeschränkt ist, dass er dem Täter nichts Wirkungsvolles mehr entgegenzusetzen hat.

Vertiefungshinweise:

- *Zopfs*, Die Eigengefährdung des „Rasers“ als vorsatzkritischer Gesichtspunkt, DAR 2018, 375
- *Hörnle*, Vorsatzfeststellung in „Raser-Fällen“, NJW 2018, 1576.
- Tendenzen zur Normativierung heimtückespezifischer Arglosigkeit: BGH, NSTZ 2022, 288; dazu *Eisele*, JuS 2022, 370ff.; abl. *Putzke*, ZJS 2022, 456ff.
- Vorverlagerung des Zeitpunkts der Arglosigkeit: BGH, NSTZ 2018, 654 mit abl. Anm. *Schiemann*; insg. dazu MüKoStGB/Schneider, 4. Aufl., 2021, Rn. 170 ff. (Rn. 173: „[Preisgabe der] maßgebliche[n] Zäsur zwischen Versuchsbeginn und Vorbereitungsstadium“).